

Übersichtstabelle

Umsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Mai 2014
und Empfehlungen der Waldheim-AG

Tätigkeitsbereich		Bisherige Empfehlungen bzw. "Richtsätze" der Waldheim-AG	verbindliche KAO-Regelung ab 01.07.2014	unverbindliche Empfehlungen Waldheim-AG zur Umsetzung			Schriftliche Vereinbarung
Leitung	Päd. Leitung ohne übergeordnete hauptamtliche Leitungsperson	175 € p. Waldheimwoche zzgl. anteilige Pauschale pro Leitungsteam nach Tabelle	Eingruppierung nach KAO				Arbeitsvertrag (z.B. Anlage 1.1.1 KAO oder Kurzfristiger Vertrag 582-8c)
	Nicht hauptamtliche Päd. Leitung mit übergeordneter hauptamtl. Leitungsperson (z.B. Gemeindediakon/ Jugendreferent)	175,00 € p. Waldheimwoche	Mind. 750,- max. 1300,- Euro im Jahr*, anteilige Reduzierung bei unter 3 Wochen kann gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 3.10.1 der KAO) wie folgt vereinbart werden:	Dauer	Entgeltrahmen		Vereinbarung gem. § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg bzw. Dienstvereinbarung u. Vereinbarung notwendig - siehe Anlage 3 und 4 oder Vereinbarung Kurzfristige Beschäftigung 582-8b
			1-wöchig	mind. 250,00 €	max. 430,00 €		
			2-wöchig	mind. 500,00 €	max. 870,00 €		
			3-wöchig u. mehr	mind. 750,00 €	max. 1.300,00 €		
			Die Beträge gelten pro Person und Kalenderjahr. Die Entgelte sind mit der örtlichen MAV gem. § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg zu vereinbaren bzw. in einer Dienstvereinbarung festzulegen.				
Päd. Mitarbeiter	Päd. Gruppenbetreuer/-in	80,00 € p. Waldheimwoche	Höchstbetrag/Jahr	Betrag pro Woche**			Vereinbarung notwendig - siehe Anlage 2 / oder Vereinbarung Kurzfristige Beschäftigung 582-8a
			690,00 €	80,00 €+ Treueprämie			
			Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.				
	Päd. Gruppenhelfer/-in	40,00 € p. Waldheimwoche	Höchstbetrag/Jahr	Betrag pro Woche**			
			690,00 €	40,00 €+ Treueprämie			
			Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.				
Päd. Mitarbeiter mit Sonderaufgaben	Ehrenamtl. Mitarbeitende mit besonderen Aufgaben, insbes. - Durchführung von Nachwuchsschulun - Fahrdiensten - technischen Diensten -	120,00 € p. Waldheimwoche	Höchstbetrag/Jahr	Betrag pro Woche**			
			690,00 €	120,00 €+ Treueprämie			
			Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.				

Anlage 5

Hauswirtschaft	Küchenleitung	280,00 € p. Waldheimwoche	Eingruppierung nach KAO (i.d.R. VGP 30 -Hauswirtschaftliche Mitarbeiter)		Arbeitsvertrag (z.B. Anlage 1.1.1 KAO oder Kurzfristiger Vertrag 582-8c)
	Küchenhelfer/-in mit umfassenden Tätigkeitsmerkmalen z.B. Zubereitung von Speisen	185,00 € p. Waldheimwoche	Höchstbetrag/Jahr	Betrag pro Woche**	Vereinbarung notwendig - siehe Anlage 2 / oder Vereinbarung Kurzfristige Beschäftigung 582-8a
			690,00 €	185,00 €+ Treueprämie	
	Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.				
Küchenhelfer/-in mit eingeschränkten Tätigkeitsmerkmalen z.B. - Spültätigkeit - Essensausgabe	95,00 € p. Waldheimwoche	Höchstbetrag/Jahr	Vergütung/Woche**	Vereinbarung notwendig - siehe Anlage 2 / oder Vereinbarung Kurzfristige Beschäftigung 582-8a	
		690,00 €	95,00 €+ Treueprämie		
Der Höchstbetrag von 690,00 € versteht sich inklusive Sachleistungen und Treueprämie.					
Reinigungskräfte	Eingruppierung nach KAO	Eingruppierung nach KAO (VGP 30 - EG 2)		Arbeitsvertrag (z.B. Anlage 1.1.1 KAO oder Kurzfristiger Vertrag 582-8c)	

* = Es handelt sich nicht um ein Ehrenamt. Es wurde für diesen Bereich von der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Entgeltrahmen festgesetzt, in dem eine abweichende Vergütung von der KAO in einer Vereinbarung gem. § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung (dies kann eine Dienstvereinbarung sein) vereinbart werden kann. Dies gilt nur, wenn die Person ausschließlich für das Waldheim eingesetzt ist und keine andere Anstellung beim selben Anstellungsträger besteht. Ferner muss eine hauptamtliche Leitung übergeordnet sein.

** = Dies ist eine Empfehlung der Waldheim-AG. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in dem Beschluss vom 9.5.2014 keine festen Sätze festgelegt. Es wurde lediglich beschlossen, dass in den genannten Fällen bis zu einer Höchstgrenze von 690 Euro pro Person und pro Kalenderjahr eine pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt werden kann. Voraussetzung ist aber, dass kein Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber besteht. Ferner gilt dieser Grundsatz ausschließlich für die Tätigkeit im Waldheim und kann nicht auf andere Tätigkeitsfelder übertragen werden.